

GEMEINDE OTZBERG IM ODENWALD

- SENIORENBEIRAT -



24. Februar 2003

LESEFASSUNG

SATZUNG DES SENIORENBEIRATS

Enthält die 1. und 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirats)

Gliederung

- § 1 RECHTSSTELLUNG**
- § 2 AUFGABEN UND ZIELE DES SENIORENBEIRATS**
- § 3 MITWIRKUNGSRECHTE**
- § 4 WAHL DES SENIORENBEIRATS**
- § 5 SITZUNGEN DES SENIORENBEIRATS**
- § 6 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**
- § 7 VERWALTUNGSHILFE**
- § 8 INKRAFTTRETEN**

SATZUNG DER GEMEINDE OTZBERG ÜBER DIE BILDUNG EINES SENIORENBEIRATS

vom 24.02.2003

Auf Grund der §§ 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) im Folgetext "Senioren" genannt, wird in der Gemeinde Otzberg ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Für Mitglieder des Seniorenbeirats besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim Versicherungsverband der Gemeinden und Gemeindeverbände (Haftpflichtdeckungsschutz).
4. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Auslagenersatz und sonstige Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung.
5. Der Bürgermeister lädt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat alle wahlberechtigten Senioren Otzbergs, die das 60. Lebensjahr bis zum Wahltag vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in der Gemeinde Otzberg wohnen, zur Vollversammlung ein.
6. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Schaukästen sowie im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde dem "Otzberg-Boten"). Für die Ladungsfrist und Wahlen gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.
7. Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
8. Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Bürgermeister.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirats

1. Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde Otzberg in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Senioren berühren.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 2.1 Stärkung der Rechte der älteren Menschen.
 - 2.2 Verbesserung der Lebensqualität im Alter.
 - 2.3 Regelmäßige Beratungsangebote.
 - 2.4 Förderung des Erfahrungsaustausches.
 - 2.5 Öffentlichkeitsarbeit.
 - 2.6 Zusammenarbeit mit politischen Gremien und Fachgremien.
 - 2.7 Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Gemeinde.
Hierzu gehören u. a.:
Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten, Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für Senioren, Bau-, Wohnungs-, und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Seniorenwohnanlagen und altengerechte Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld.
 - 2.8 Vertretung der Interessen der Senioren in überregionalen Gremien, z. B. Landesseniorenvertretung.

§ 3 Mitwirkungsrechte

1. Der Gemeindevorstand unterrichtet den Seniorenbeirat über die geplanten Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, so diese die Belange der Senioren berühren.
2. Der Seniorenbeirat wird zu allen von den Gremien der Gemeinde zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen der Senioren betreffen.

Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirats werden den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt.

3. Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Gemeinde betreffen. Soweit der Gemeindevorstand nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgetragene Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweils zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Vorsitzenden des Seniorenbeirats hiervon.
4. Dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder einem dazu vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglied wird bei der Beratung dieser Angelegenheiten in den Beschlussgremien, im Fachausschuss und Ortsbeirat Rederecht eingeräumt.
5. Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigung besonderer Aufgaben kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden.
6. Der Seniorenbeirat kann auch die Mitgliedschaft in Seniorenorganisationen auf Landes- und Bundesebene erwerben, soweit deren Satzungen oder Ordnungen nicht in Widerspruch zu den in dieser Satzung genannten Grundsätzen stehen.
7. Der Seniorenbeirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer beträgt ca. zehn und wird von der Vollversammlung für die neue Wahlperiode durch Beschluss festgelegt. Von dem Leiter der Vollversammlung wird die Stärke des Seniorenbeirats anschließend festgestellt.
8. Jeder Ortsteil sollte möglichst mit einem Vertreter im Seniorenbeirat vertreten sein.
9. Bei der Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten sollten Frauen und Männer in gleicher Weise beteiligt sein.
10. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. In einzelnen Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
11. Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Zu den Sitzungen wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich unter Angabe der Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.
12. Vertreter der gemeindlichen Körperschaften und der Verwaltung sind berechtigt an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister wird zu jeder Sitzung eine Einladung übersandt.
13. Der Seniorenbeirat kann im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten sachkundige Bürger einladen.
14. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 4 Wahl des Seniorenbeirats

1. Die Vollversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Seniorenbeirat. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Vollversammlung. Wenn niemand widerspricht kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wählbar als Mitglieder des Seniorenbeirats sind alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Otzberg, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind ausgenommen. Der Seniorenbeirat wird in einer gemeinsamen Liste gewählt. Danach sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Scheidet ein/eine Beisitzer/-in aus (Verzicht, Rückgabe des Mandats, Tod etc.), so rückt der/die nächste nicht berufene Bewerber/-in der gemeinsamen Liste nach.
- 1a Kann die Vollversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates aus Gründen von Pandemien oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht nach zwei Jahren stattfinden, so verlängert sich die Dauer der Wahlperiode ausnahmsweise um ein weiteres Jahr.
2. Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit:
 - eine/einen Vorsitzende/-n,
 - zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - einen/eine Schriftführer/-in,
 - eine/einen Haushaltsbeauftragte/-n.Die Wahl zur/zum Vorsitzenden, zu den stellvertretenden Vorsitzenden, zum/zur Schriftführer/-in und zum/zur Haushaltsbeauftragten erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt jeweils nur ein Wahlvorschlag für die jeweilige Position vor, kann die Wahl per Akklamation erfolgen sofern kein Widerspruch erfolgt.
3. Die Beisitzer werden in einer gemeinsamen Liste gewählt. Danach sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Scheidet ein Beisitzer aus (Verzicht, Rückgabe des Mandats, Tod etc.), so rückt der nächste nicht berufene Bewerber der gemeinsamen Liste nach.
4. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Vollversammlung. Wenn niemand widerspricht kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Wählbar als Mitglieder des Seniorenbeirats sind alle Senioren der Gemeinde Otzberg, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind ausgenommen.

§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirats

1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig wenn ein Drittel der Mitglieder erschienen sind.
2. Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Im übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten.
4. Von den Sitzungen sind Protokolle zu erstellen.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Seniorenbeirats besteht aus
Dem/der Vorsitzenden
Den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
Und dem/der Schriftführer/in.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats.
Er hat insbesondere
 - die Beschlüsse des Seniorenbeirats vorzubereiten und auszuführen
 - die ihm nach der Geschäftsordnung obliegenden oder ihm vom Seniorenbeirat allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.

3. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich.
Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Im übrigen sind die für den Seniorenbeirat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Verwaltungshilfe

1. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg wird die für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeirates erforderlichen persönlichen und sachlichen Verwaltungsmittel – insbesondere geeignete Räume für Besprechungen – zur Verfügung stellen.

2. Im übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit gleichem Datum treten die "Richtlinien für den Seniorenbeirat der Gemeinde Otzberg" außer Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Gemeindevorstand)

.....
(Bürgermeister)